

## **Satzung der Verkehrswacht Ilm-Kreis e.V.**

Zuletzt geändert am 16. März 2013

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verkehrswacht Ilm-Kreis e.V.“
2. Hauptsitz des Vereins ist Arnstadt, Verkehrserziehungszentrum, Jonastal 33.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgabe**

1. Die Aufgabe des Vereins ist es, in freiwilliger und ehrenamtlicher Mitarbeit aller Mitglieder,
  - a) das Verkehrsverhalten und die Einstellung der Verkehrsteilnehmer zu beeinflussen, um Unfälle im Straßenverkehr zu vermeiden,
  - b) alle die Verkehrssicherheit berührenden Interessen der Verkehrsteilnehmer zu vertreten und die Öffentlichkeit sowie alle interessierenden Stellen zu beraten,

### **§ 3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.**

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Vereinsausgaben fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

1. Mitglieder der Verkehrswacht können werden:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
  - c) Verbände und Vereinigungen
  - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts
2. Die Aufnahme als Mitglied der Verkehrswacht Ilm-Kreis erfolgt durch den Vorstand. Sie wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.
3. Die Verkehrswacht Ilm - Kreis ist gleichzeitig Mitglied der Landesverkehrswacht Thüringen.
4. Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge (passiv) sowie durch Anregungen, Vorschläge und persönliches Engagement (aktiv) die Verkehrswachtarbeit fördern.

## **§ 6 Die Mitgliedschaft endet**

1. Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Bei Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristischen Personen, Verbänden und Vereinigungen durch Auflösung, Erlöschung, Austritt oder Ausschluss.

## **§ 7 Austritt**

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss gegenüber dem Vorstand der Verkehrswacht vorher schriftlich erklärt werden.

## **§ 8 Ausschluss**

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
  - auf das Gröblichste gegen die Zwecke der Verkehrswacht verstößt,
  - wegen vorsätzlichen oder grobfahrlässigen, schwerwiegenden Fehlverhaltens im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt wurde,
  - ein Verhalten zeigt, dass das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit schädigen könnte,
  - mit der Zahlung der Mitgliedsleistungen unbegründet mit mindestens 2 Beitragszahlungen im Rückstand ist.
2. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung der Verkehrswacht Ilm-Kreis. Das Mitglied ist vor dem Ausschlussvorschlag vom Vorstand zu hören.

## **§ 9 Ehrenmitglieder**

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern der Verkehrswacht ernennen. Ehrenmitglieder sollen sich zur Förderung der Verkehrssicherheit besonders verdient gemacht haben.
2. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Ausschluss oder durch den Tod.

## § 10 Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Bei Eintritt im Laufe des Kalenderjahres wird der Beitrag bei natürlichen Personen anteilmäßig berechnet.
2. Die Mindesthöhe legt die Hauptversammlung fest, die auch die Beitragsordnung beschließt und auch ändern kann.
3. Die Verkehrswacht IIm-Kreis zahlt einen Mitgliedsbeitrag an die Landesverkehrswacht Thüringen e.V.. Die Höhe wird durch die jeweils gültige Satzung der Landesverkehrswacht Thüringen festgelegt.

## § 11 Organe

Organe der Verkehrswacht sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Verkehrswacht.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit TOP und soll mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Mitglied vorliegen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
5. Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie:
  - nimmt den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen,
  - beschließt die Entlastung des Vorstandes,
  - wählt den Vorstand auf die Dauer von **4 Jahren**,
  - wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu berichten haben,
  - beschließt die Änderung der Satzung,
  - behandelt die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung,
  - beschließt die Beitragsordnung.
7. Dringlichkeitsanträge außerhalb der Tagesordnung werden nur erörtert, wenn mindestens ein Drittel der vertretenen Stimmen damit einverstanden ist. Satzungsänderungen über Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Satzungsänderungen, die durch amtliche Vorschriften erforderlich werden, kann der Vorstand beschließen und durchführen.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

### **§ 13 Vorstand der Verkehrswacht**

1. Der Vorstand ist geschäftsführender Vorstand. Alle Mitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt **vier Jahre**.
2. Dem Vorstand der Verkehrswacht gehören an:
  - a) Der Vorsitzende
  - b) Der stellvertretene Vorsitzende
  - c) Der Schatzmeister
  - d) Mindestens 1 bis maximal 5 Beisitzer

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Der Vorstand beschließt alle durchzuführenden Maßnahmen des Vereins und bestimmt die Vertreter der Verkehrswacht als Delegierte zur Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Thüringen.
4. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Ansonsten lädt der Vorsitzende ein.
7. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Fachausschüsse und vorübergehend tätige Projektgruppen berufen.
8. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für die Verkehrswacht vertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand leitet die Verkehrswacht und beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung des Vereins in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.
11. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt.

### **§ 14 Geschäftsführung**

1. Am Sitz des Vereins besteht eine Geschäftsstelle, die vom Vorsitzenden geleitet wird.
2. Staatliche Stellen und Revisionsorgane haben, wenn der Verein staatliche finanzielle Unterstützung erhält, jederzeit das Recht, auf der Grundlage der einschlägigen Vorschriften Einsicht in die Bücher zu nehmen und Rechenschaft über die staatlichen Geldmittel zu fordern.

## § 15 Auflösung

1. Die Auflösung der Verkehrswacht IIm-Kreis kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss erfordert die Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Landesverkehrswacht Thüringen, zwecks unmittelbarer oder ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2013 beschlossen.

### Inkrafttreten am 16. März 2013

Gezeichnet: Vorsitzender:	...im Original vorhanden... Vorname, Name	Unterschrift
Stellv. Vorsitzender:	...im Original vorhanden... Vorname, Name	Unterschrift
Schatzmeister:	...im Original vorhanden... Vorname, Name	Unterschrift